

Initiative gegen päpstliche Willkür in schweizerischen Bistümern

Autor(en): **Minelli, Ludwig A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **73 (1990)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413675>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Initiative gegen päpstliche Willkür in schweizerischen Bistümern

formuliert. Dieser Text sei Ihnen, verehrte Leserinnen und Leser, nicht vorenthalten.

Der unterzeichnete Stimmberechtigte reicht hiermit, gestützt auf Art. 29 der Staatsverfassung des Kantons Zürich und auf §§ 3 und 19 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes die nachstehende Initiative ein:

I. Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen

(Vom. . .)

§ 1. § 2 des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen vom 7. Juli 1963 wird wie folgt ergänzt:

² Die römisch-katholische Körperschaft und die römisch-katholischen Kirchgemeinden sind jedoch nicht berechtigt, aus Geldern, die mit Hilfe des Staates von ihren Angehörigen erhoben worden sind oder die vom Staat gemäss § 11 dieses Gesetzes gewährt werden, geldwerte Leistungen an nach Kirchenrecht hierarchisch übergeordnete Stellen oder einseitig von diesen abhängige Einrichtungen zu erbringen, insoweit die Amtsträger dieser Stellen nicht entweder nach demokratischen Grundsätzen oder unter sinngemässer Beachtung von Verträgen zwischen der Kirchenleitung und schweizerischen Kantonen, welche ein zwingendes Mitspracherecht der Ortskirche vereinbaren, gewählt worden sind. Als Nichtbeachtung solcher Verträge gilt insbesondere die einseitige Bezeichnung von Koadjutoren durch die Kurie, sofern dafür nicht das für die Wahl eines Bischofs vorgesehene Verfahren unter Beteiligung des Domkapitels beachtet wird.

§ 2. Insoweit durch dieses Gesetz bestehende Verträge betroffen werden, sind diese auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwarungsbeschlusses in Kraft.

II. Begründung

Im Bistum Chur, zu welchem der Kanton Zürich bislang gehört, besteht zwischen dem «Heiligen Stuhl» und einer Reihe von Kantonen ein Konkordat (eine Art Staatsvertrag), nach welchem den Domherren als Vertretern der Ortskirche ein Mitbestimmungsrecht bei der Wahl des Bischofs von Chur zusteht.

Dieses Mitbestimmungsrecht ist bereits bei der Bestimmung des bisherigen Churer Bischofs, Johannes Vonderach, vom damaligen Papst missachtet worden, und auch der jetzige Papst hatte im Bistum Chur auf dieselbe Weise einen Weihbischof mit automatischem Nachfolgerecht eingesetzt, ohne dass dabei von der römischen Kurie der Sinn der Bestimmungen des Konkordates beachtet worden wäre. Dieser Weihbischof, der Liechtensteiner Wolfgang Haas, ist inzwischen völlig überraschend zufolge Rücktritts des bisherigen Bischofs zu dessen Nachfolger aufgerückt.

Formaljuristisch scheint allerdings keine Verletzung des Konkordats vorzuliegen, weil das Konkordat sich nur dann auf die Bezeichnung eines Bischofs von Chur bezieht, wenn dieser Sitz durch Ableben oder Rücktritt freigeworden ist. Die Ernennung eines Weihbischofs mit Nachfolgerecht (kirchlich «Koadjutor» genannt), wird vom Konkordat nicht ausdrücklich erfasst. Es liegt auf der Hand, dass auf diesem Umwege aber die Verwirklichung des im Konkordat niedergelegten Mitspracherechts der betroffenen Kantone von einem Papst, der auf die Mitwirkungsrechte der Ortskirche wenig Gewicht legt, immer wieder unterlaufen werden kann und nun schon zum zweiten Male unterlaufen worden ist. Diese juristisch trickreiche Vorgehensweise eines Papstes, der im Laufe seiner Karriere in einem Land des Ostblocks, in welchem auch vor der Machtergreifung der Kommunisten keine Gelegenheit bestanden hat, Demokratie zu erleben, und der somit wenig Gelegenheit hatte, Verständnis für Demokratie und Beachtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten zu entwickeln - die er zwar von anderen fortlaufend fordert, für seinen Herrschaftsbereich aber ebenso beharrlich strikte zurückweist -, hat die Öffentlichkeit auch ausserhalb der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz in starkem Masse beschäftigt und hat insbesondere auch zu innerkirchlichen

Protesten aus den betroffenen Kantonen geführt. So hat die Regierung von Schwyz beschlossen, die Kontakte mit «Chur» auf ein absolutes Mindestmass zu reduzieren.

Die Situation ist umso gravierender, als der neubestellte Churer Bischof der antidemokratisch-autoritären Organisation «Opus Dei» zumindest nahesteht. Diese ist bezeichnenderweise 1928 im Umfeld der spanischen Militärdiktatur von Primo de Rivera mit Billigung und Förderung des dortigen Regimes entstanden und hat sich insbesondere während der Zeit des spanischen Franco-Faschismus weiter ausgebreitet. Sie hat auch im Kanton Zürich in den letzten Jahrzehnten wieder versucht, staatliche Schulen und private Organisationen zu unterwandern. Möglicherweise gehört ihr der neue Bischof sogar direkt an. Da es zu den Charakteristiken dieser militanten Bewegung gehört, dass ihre Angehörigen im von ihnen so verstandenen «höheren Interesse» ihre Zugehörigkeit zum «Opus Dei» sogar leugnen dürfen, können das Dritte nie genau wissen.

Innerhalb der römisch-katholischen Kirche hat das «Opus Dei» früher dem Jesuitenorden zugeschriebene Züge übernommen, der sich seinerseits stark gewandelt und in fortschrittlicher Richtung entwickelt hat.

Es besteht somit Anlass zur Befürchtung, dass auf dem Wege über die Einsetzung von demokratiefeindlichen kirchlichen Oberhirten von der römischen Kurie aus die Absicht verwirklicht wird, die aufgrund des bestehenden kantonalen römisch-katholischen Kirchengesetzes demokratisch zu wählenden Pfarrer zentralistisch zu disziplinieren, um so in einem weit über das Feld der pastoralen Tätigkeit in der Kirche hinausreichenden politischen Umfeld den Einfluss antidemokratischer Kräfte zu stärken.

Der demokratische und weltanschaulich neutrale Staat hat in einer solchen Situation zumindest dafür zu sorgen, dass keine finanziellen Mittel, welche der Kirche aufgrund staatlicher Bestimmungen zufließen, zu solchen Zwecken, die sich unmittelbar gegen die hierzulande verankerte demokratische Auffassung der Gestaltung des öffentlichen Lebens richten, missbraucht werden können. Das ist umso wichtiger, falls die Kurie dem Wunsche der römisch-katholischen Zentralkommission für den Kanton Zürich nachkommen sollte, für den Kanton Zürich ein eigens Bistum einzurichten.

Um der unerträglichen Machtgier der römischen Kurie wenigstens hier einen Riegel zu schieben, ist deshalb das katholische Kirchengesetz in diesem Sinne zu ergänzen. Die vorgeschlagene Bestimmung erlaubt Zahlungen insbesondere an das Bistum und an Einrichtungen, die von diesem einseitig abhängig sind, nur noch, wenn entweder die Besetzung des Bischofsstuhles nach demokratischen Regeln, also durch Mitwirkung aller Betroffenen, oder aber nach den Regeln staatsvertraglicher Abmachungen zwischen dem Papst und den betroffenen Kantonen erfolgt. Die Kantone werden solche Abmachungen nur dann treffen, wenn darin das Mitspracherecht der Ortskirche unübergebar verankert werden kann.

Forch, 22. Mai 1990

Ludwig A. Minelli

Fortsetzung von Seite 51

über Taufe, Abendmahl und Busse. Wie das Christusdogma, so hat auch die Sakramentenlehre mancherlei vorchristliche Analogien, die zum Teil den Kirchen als Vorbild und Anregung gedient haben. Doch kaum anderswo begegnet man so grotesken Auswüchsen frommer Spitzfindigkeit wie in der katholischen Pastoraltheologie. Halb erheitert, halb betrübt und ärgerlich liest man, was Deschner etwa an Anweisungen zur Taufe einer Missgeburt gefunden hat, oder den von ihm kommentierten Briefwechsel über die Frage, ob ein Vegetarier bei der heiligen Kommunion Fleisch und Blut Christi geniessen dürfe. Drastisch wird die Kunst der geistlichen Gängelung auch in den Abschnitten über Beichte, Busse und Ablass belegt. Mögen sich neuere Pastoraltheologen allzu verfänglicher Überlegungen und

Weisungen enthalten, so beharrt die Kirche doch weiterhin auf der miraculösen Wirkung ihrer Sakramente.

Von dem neuzeitlichen Haupt- und Meisterstück gefälschten Glaubens, vom Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit, handelt der letzte Teil des Buches. Der Verfasser weist nach, dass dieses Dogma weder aus der Bibel noch aus den Lehren der älteren Kirchenväter zu begründen ist und dass es durch notorische «Ketzerien» einzelner Päpste auch geschichtlich Lügen gestraft wird. Die Machenschaften, mit denen es am Ersten Vatikanischen Konzil (1869/70) gegen viele warnende Stimmen durchgesetzt wurde, bilden eine der grössten Farcen der Kirchengeschichte. Mit der Gegenüberstellung zweier namhafter Kritiker des Dogmas, Hans Küngs und Hubertus Mynareks, exemplifiziert Deschner die Nachwirkung in unserer Zeit. Küng, obschon von seiner Kirche

gemassregelt, blieb katholisch; Mynarek brach mit ihr und zog sich dadurch viel Unbill zu. Deschners Sympathie gilt selbstverständlich dem kompromisslosen Exkatholiken. Selber ein solcher, fasst er sein Urteil über die römische Heilsanstalt in die Worte zusammen: «Man kann in dieser Kirche längst nichts mehr retten, sondern nur sich noch und andere vor ihr! Denn Kirche, das ist eine Praxis, die blind macht, um zu führen, die krank macht, um heilen zu können, die in Nöten hilft, die man ohne sie gar nicht hätte; das Gängelnderer, die noch immer glauben, durch jene, die es nicht mehr tun.»

Karlheinz Deschner: Der gefälschte Glaube. Eine kritische Betrachtung kirchlicher Lehren und ihrer historischen Hintergründe. Knesebeck und Schuler Verlag, München 1988. 280 Seiten.